



Reglement über die Spezialfinanzierung (SF) Vorfinanzierung Hochbauten des Verwaltungsvermögens

**Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 28.03.2019
Teilrevision, genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 02.07.2020
Teilrevision, genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 17.10.2024**

Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG (SF) VORFINANZIERUNG HOCHBAUTEN DES VERWALTUNGSVERMÖGENS VOM 28.03.2019

Zweck.....	1
Einlagen.....	1
Entnahmen.....	1
Verzinsung.....	1
Auflösung.....	1
Inkrafttreten.....	1

Reglement über die Spezialfinanzierung (SF) Vorfinanzierung Hochbauten des Verwaltungsvermögens

Der Grosse Gemeinderat (GGR) der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee beschliesst gestützt auf

- Art. 86 ff der Kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998
- Art. 29 Organisationsreglement Münchenbuchsee (OgR) vom 28. November 2010:

Zweck	Art. 1 Die SF bezweckt die Vorfinanzierung von Investitionen im Bereich Hochbau.
Einlagen	Art. 2 ¹ Der GGR beschliesst im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung, welcher Anteil des Ertragsüberschusses des Allgemeinen Haushaltes in die SF eingelegt wird. ² Die Entnahmen aus der SF Reserve Übertragung Verwaltungsvermögen EV (Energieversorgung) werden vollumfänglich in die SF Vorfinanzierung Hochbauten eingelegt. ³ Der Gesamtbetrag der SF darf den Betrag von CHF 20'000'000.00 nicht übersteigen.
Entnahmen	Art. 3 ¹ Die Entnahmen sind einzig für die ordentlichen Abschreibungen von Hochbauten des Verwaltungsvermögens zulässig. ² Über die Entnahme aus der SF beschliesst das für die Genehmigung des Investitionskredites zuständige Organ bei der Kreditgenehmigung.
Verzinsung	Art. 4 ¹ Die Verpflichtung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee gegenüber der SF wird nicht verzinst.
Auflösung	Art. 5 Ein allfälliger verbleibender Restsaldo der SF wird, durch das zuständige Organ zu Gunsten des Allgemeinen Haushaltes aufgelöst.
Inkrafttreten	Art. 6 Das Reglement tritt rückwirkend auf den 31. Dezember 2018 in Kraft.

Beschluss des Grossen Gemeinderates

Die Teilrevision des Reglements über die Spezialfinanzierung (SF) Vorfinanzierung Hochbauten des Verwaltungsvermögens wurde vom Grossen Gemeinderat mit XX zu XX Stimmen
XXX

Münchenbuchsee, 17.10.2024

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Der Präsident

Der Sekretär

Yves Baumgartner

Olivier A. Gerig

Publikation

Der Beschluss über die Teilrevision des Reglements über die Spezialfinanzierung (SF) Vorfinanzierung Hochbauten des Verwaltungsvermögens wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Fraubrunner Anzeiger Nr. XX vom XX.XX.XXXX publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Beschwerden wurden keine eingereicht.

Die Inkraftsetzung per 01. Dezember 2024 wurde im Fraubrunner Anzeiger Nr. XX vom XX.XXXX.XXXX publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Münchenbuchsee, XX.XX.XXXX

Der Gemeindeschreiber:

Olivier A. Gerig